
Datum: 29.12.2004
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 6. Senat für Familiensachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 6 WF 459/04
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2004:1229.6WF459.04.00

Vorinstanz: Amtsgericht Brakel, 2 F 181/04

Tenor:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin vom 15. November 2004 wird der Beschluss des Amtsgerichts Brakel im Kostenausspruch abgeändert.

Der Antrag des Antragstellers, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen wird zurückgewiesen.

Dem Antragsteller werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach einem Gegenstandswert von bis zu 300 EUR auferlegt.

Gründe:

- | | |
|--|---|
| | 1 |
| Die gem. § 269 Abs. 5 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist begründet. Das Amtsgericht hat dem Antrag des Antragstellers, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, zu Unrecht stattgegeben. Die Voraussetzungen des § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO liegen nicht vor. | 2 |
| Vom Ansatz her zutreffend ist das Amtsgericht zwar davon ausgegangen, dass nach der zum 01. September 2004 durch das Erste Justizmodernisierungsgesetz in Kraft getretenen Änderung des § 269 Abs. 3 ZPO eine Klagezustellung nicht mehr erfolgen muss, wenn der Kläger nach Anhängigkeit seine Klage zurücknimmt. Auch ist § 269 Abs. 3 ZPO mangels Übergangsregelung hier in der geänderten Fassung nach dem allgemeinen Grundsatz anwendbar, wonach Verfahrensvorschriften ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auch auf | 3 |

laufende Verfahren anzuwenden sind (vgl. Zöller/Gummer, 25. Aufl., § 26 EGZPO, Rdnr. 2).

Der Anwendung des § 269 Abs. 3 ZPO steht hier jedoch § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO entgegen. 4
Danach sind dem Gegner die im Prozesskostenhilfverfahren entstandenen Kosten nicht zu erstatten. Dieser Grundsatz gilt in entsprechender Anwendung der Norm auch für eine Kostenerstattung des Antragstellers (vgl. Zöller/Philippi, a.a.O., § 118 ZPO, Rdnr. 27). Das ergibt sich zum einen aus § 127 Abs. 4 ZPO, wonach alle Beteiligten Kosten des PKH-Beschwerdeverfahrens einander nicht zu erstatten haben. Zum anderen folgt das aus dem Gleichheitssatz des Art 3 Abs. 1 GG, nach dem die mit Prozesskostenhilfe prozessierende Partei nicht besser zu behandeln ist als ihr Gegner, dem nach § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO im PKH-Verfahren entstandene Kosten nicht erstattet werden.

Nach diesen Maßstäben kann der Antragsteller keine Kostenerstattung verlangen. Das 5
Verfahren ist über das Prozesskostenhilfverfahren nicht hinausgekommen. Die -
konkludente - Rücknahme der Klage, für die um Prozesskostenhilfe nachgesucht worden ist, ist vor Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfolgt. Erstattungsfähige Kosten des gerichtlichen Verfahrens sind nicht angefallen; die allein im Prozesskostenhilfverfahren entstandenen Kosten sind nach § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO nicht zu erstatten.

Sollten dem Antragsteller außerhalb des Prozesskostenhilfverfahrens Kosten entstanden 6
sein, deren Erstattung er aus materiellrechtlichen Gründen beanspruchen kann, bleibt ihm die Geltendmachung eines solchen Anspruchs unbenommen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 3 und 91 Abs. 1 ZPO. 7